

Zeitfenster AO-SF und Hinweise zur Beschulung in Schulen des Gemeinsamen Lernens

Zeitfenster	Verfahrensschritte	Besonderheiten
Sommerferien bis 15.10.	In dieser Zeit werden keine AO-SF-Verfahren bearbeitet. Eingehende Anträge werden in der Regel erst zum 15.10. eröffnet. Erziehungsberechtigte können zu jeder Zeit die Eröffnung eines AO-SF-Verfahrens (über die Schule) beantragen, müssen aber auch die Eröffnung zum 15.10. abwarten.	Ausnahmen können natürlich in Absprache mit den Schülerrätinnen und Schülerräten vereinbart werden.
Oktober November Dezember Januar	Erziehungsberechtigte, die einen Förderortwechsel in ein inklusives Bildungssetting (Gemeinsames Lernen) für ihr Kind anstreben, müssen Anfang Oktober durch die Lehrkräfte an den Förderschulen über das Anmeldeverfahren beraten werden. Anträge auf Verfahrenseröffnung für Schulanfänger/innen sollten von den Erziehungsberechtigten im Anschluss an die Anmeldegespräche gestellt werden. Bis zum 15.01. müssen die Anträge für Schulanfänger/innen vorliegen. Es wird kein Abwarten der Schuleingangsuntersuchung vor Antragstellung eines AO-SF-Verfahrens empfohlen. Bei Beantragung eines AO-SF sind die Erziehungsberechtigten <u>immer über den Rechtsanspruch auf das Gemeinsame Lernen zu informieren</u> . Seit dem 01.08.2014 ist der Regelförderort für alle Schüler/innen die Allgemeine Schule. Die Eltern können jedoch abweichend davon die Förderschule wählen. Der voraussichtliche Elternwunsch ist auf dem Antragsformular zu vermerken. Auch ein konkreter Schulwunsch kann bereits bei Antragstellung angegeben werden.	s. Formular 1
Februar	Bis zum 15.02. müssen alle Anträge auf Eröffnung eines AO-SF-Verfahrens im Schulamt vorliegen. Später eingereichte Anträge können nur in Ausnahmefällen vor dem neuen Schuljahr bearbeitet werden. Anmeldeverfahren an den Schulen für die Schüler/innen im Übergang zur Klasse 5 im Gemeinsamen Lernen nach dem Koordinierungsprozess zwischen Schulaufsicht und Schulträger (November-Januar)	
bis April	Einreichung der Anträge auf Wechsel von Förderschwerpunkt, Bildungsgang, Förderort	Formulare dazu sind auf der Homepage hinterlegt
bis zu den Sommerferien	Es erfolgen die sonderpädagogischen Überprüfungen und die Gutachterentwürfe. <ul style="list-style-type: none"> - Anhörungsgespräche im Schulamt - Erstellen der Bescheide - ggf. Bearbeitung von Klageverfahren Erziehungsberechtigte melden ihr Kind – wenn gewünscht – an der im Bescheid des Schulamtes benannten Schule des Gemeinsamen Lernens an. Auf diese Schule haben sie einen Rechtsanspruch. Wird eine andere Schule gewählt und es erfolgt eine Aufnahmeentscheidung durch die Schulleitung, müssen evtl. zusätzliche Fahrkosten selbst übernommen werden.	